

GESETZ ÜBER DAS GASTGEWERBE  
UND DEN KLEINHANDEL MIT GEBRANNTEN WASSERN  
(GASTGEWERBEGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION  
VOM 4. OKTOBER 1995

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Das neue Gastgewerbegesetz liegt ganz auf der Linie der vielgeforderten Deregulierung. Eintreten auf die Gesetzesvorlage war in unserer Kommission denn auch unbestritten.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt zu beurteilen. Das neue Gastgewerbegesetz hat für den Kanton einen Ertragsausfall in der Grössenordnung von Fr. 220'000.- in den Jahren mit Patenterneuerung (alle vier Jahre) zur Folge, in den übrigen Jahren in der Grössenordnung von Fr. 185'000.-. Wir haben schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass heute nicht die Zeit des Abbaus von Staatseinkommen ist. Zwar hat die Laufende Rechnung des Kantons auch in den letzten wirtschaftlich schwierigen Jahren immer noch mit einem bescheidenen Ertragsüberschuss abgeschlossen, die Gesamtrechnung weist aber seit mehreren Jahren einen hohen Finanzierungsfehlbetrag aus. Die Investitionsausgaben sind nach wie vor hoch und es stehen weitere grosse Investitionsvorhaben an. Für deren Finanzierung ist der Kanton auf jeden Franken angewiesen, es sei denn, man nehme eine Schuldenpolitik in Kauf. Trotzdem sind wir der Meinung, dass der durch das neue Gastgewerbegesetz bedingte Ertragsausfall zu akzeptieren ist.

Deregulierung, weniger Staat, wird fast überall gefordert und wo der Staat nicht mehr regulierend eingreift, darf er auch keine Abgaben verlangen. Zudem gilt es zu beachten, dass die vorgesehene Liberalisierung des Gastgewerberechts nicht nur dem Gastgewerbe selbst, sondern auch der Verwaltung Erleichterungen bringt. Sowohl bei der Justiz- und Polizeidirektion als auch bei der Finanzdirektion entfallen administrative Arbeiten. Auch wenn diese Entlastung gemäss den Ausführungen des Regierungsrates nicht so bedeutend ist, dass sie Konsequenzen auf der persönlichen Ebene nach sich ziehen würde, so wird der Arbeitsdruck in einzelnen Abteilungen der beiden Direktionen doch etwas vermindert, was nicht zuletzt im Hinblick auf die Personalplafonierung sehr zu begrüssen ist.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass das vorliegende Gastgewerbegesetz den Gemeinden neue Einnahmen (Gebühren aus dem Vollzug des Gastgewerbegesetzes, Ertrag aus der Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern) erschliesst. Die Einnahmen der Gemeinden werden allerdings nicht den Ertrag erreichen, den der Kanton heute aufgrund des geltenden Rechtes bezieht, da die Patentabgaben wegfallen. Die Gemeinden bekommen diese zusätzlichen Gebühreneinnahmen nicht geschenkt, sondern diese stellen das Entgelt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes dar.

Obwohl ohne finanzielle Auswirkungen auf den Staashaushalt wurde erwartungsgemäss das Problem "Fähigkeitsausweis" zur Sprache gebracht. Es wurden Bedenken bezüglich des Wegfalls des Fähigkeitsausweises geäussert, welcher durchaus im Interesse des Schutzes des Publikums liege. Es wurde angezweifelt, ob die Kontrollen durch die Baubehörden und das kantonale Laboratorium genügen würden, um eine einwandfreie Führung aller Gaststätten zu garantieren. In der Detailberatung wurden aber keine Anträge gestellt, da diese Problematik für den Kanton nicht von finanzieller Bedeutung und somit nicht von der Staatswirtschaftskommission zu beurteilen ist. Immerhin haben sich zwei Kommissionsmitglieder bei der Abstimmung über die Gesetzesvorlage wegen dieser Thematik der Stimme enthalten.

**ANTRAG**

Wir **beantragen** Ihnen, mit 3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, auf das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) in der Fassung der vorberatenen Kommission (Vorlage Nr. 270.4 - 8707) einzutreten und ihm zuzustimmen.

Zug, 4. Oktober 1995

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: T. Gügler

